

Landgericht München I

Az.: 21 S 2043/15
171 C 22117/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 49767 Twist
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 26831 Bunde, Gz.. [REDACTED]

wegen Forderung

erlasst das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 23.12.2014, Az. 171 C 22117/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1 106,00 € festgesetzt

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 23.12.2014, Az.: 171 C 22117/13 (Bl. 132/147 d. A.), Bezug genommen.

Der Beklagte greift mit seiner Berufung das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an und verfolgt dessen Abänderung

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts München vom 23.12.2014, Az. 171 C 22117/13, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß:

Die Berufung des Berufungsklägers gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 23.12.2014, Az. 171 C 22117/13, wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg, da der Beklagte als Täter auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von EUR 506,00 sowie auf Schadensersatz in Höhe von EUR 600,00, jeweils nebst Zinsen aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 97a Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 2 Satz 1, 19a UrhG haftet. Das Erstgericht hat insoweit zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze das Vorbringen des Beklagten für nicht ausreichend erachtet, um den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast gerecht zu werden.

Auf die Entscheidungsgründe des Erstgerichts wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

1. Das Erstgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Der Klägerin stehen die Rechte des Filmherstellers nach § 94 I UrhG zu. Hierfür spricht die Vermutung des § 10 I UrhG, auf den § 94 IV UrhG ausdrücklich verweist, da sich ausweislich der Anlage K 1 auf der DVD des streitgegenständlichen Films der Vermerk "© [REDACTED] befindet. Damit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Klägerin Inhaberin der Filmherstellerrechte ist. Soweit der Beklagte rügt, die Klägerin hätte ihre Rechteinhaberschaft näher darlegen und beweisen müssen, geht er fehl, denn aufgrund §§ 10 I, 94 I, IV UrhG obliegt dem Beklagten der Beweis des Gegenteils. Sofern der Beklagte unter Verweis auf die vorgelegten Unterlagen (Anlagen B 1 - 3 und B 5 - 6) behauptet, die Klägerin sei nicht Inhaberin der Filmherstellerrechte und damit nicht aktivlegitimiert, kann dieser Vortrag nicht überzeugen. Zutreffend hat das Erstgericht darauf hingewiesen, dass die Relevanz der Anlagen B 2 und B 3 nicht ersichtlich ist. Bei den Anlagen B 1, B 5 und B 7 handelt es sich um Ausdrücke verschiedener Internetseiten. Woher die dort wiedergegebenen Informationen stammen, ist nicht ersichtlich. Insoweit kommt diesen Anlagen kein Beweiswert zu. Soweit sich der Beklagte auf die Anlage B 6 stützt, ist dieser gerade nicht zu entnehmen, dass die Klägerin nicht Inhaberin der Filmherstellerrechte ist. Vielmehr ergibt sich aus der Anlage B 6, dass nicht die [REDACTED] sondern die [REDACTED] mit ihren Tochtergesellschaften die Verwertungsrechte an Fremdproduktionen erwirbt und die [REDACTED] lediglich eine 100%-ige Beteiligung an der [REDACTED] besitzt.
2. Zutreffend geht das Erstgericht auch davon aus, dass der Beklagte seiner – unabhängig vom Eingreifen einer tatsächlichen Vermutung bestehenden – sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast (BGH NJW 2010, 2061, Rn. 12 – *Sommer unse-res Lebens*, BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f – *BearShare*).

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*) Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH GRUR 2014, 657 Rn 18 – *BearShare*)

Der Vortrag des Beklagten wird selbst, wenn man zu seinen Gunsten das vom Erstgericht als verspätet zurückgewiesene Vorbringen berücksichtigt, seiner sekundären Darlegungslast vorliegend nicht gerecht. Der Beklagte hat im vorliegenden Fall lediglich vorgetragen, dass die WLAN-Funktion seines Routers immer deaktiviert sei und der Internetanschluss mit einem Computer verbunden gewesen sei, der von der ganzen Familie genutzt worden sei. Er habe weder den streitgegenständlichen Film von der Tauschbörse bittorrent vervielfältigt oder zum Download angeboten noch in irgendeiner Weise eine entsprechende Software auf seinem Computer installiert gehabt. Seine Frau und er selber seien zu den Tatzeitpunkten am [REDACTED] und [REDACTED] jeweils nicht im Hause anwesend, sondern zu Besuch in den Niederlanden gewesen. Seine beiden Kinder [REDACTED] und [REDACTED] hingegen seien an den Tattagen im Haus verblieben. Es bestehe daher die Möglichkeit, dass die Kinder den Computer genutzt hätten und kurzzeitig auf die Tauschbörse gesurft seien. Völlig auszuschließen sei dies nicht. Jedoch könnten die Kinder nunmehr – aufgrund des großen Zeitablaufs – nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob sie seinerzeit die Tauschbörse tatsächlich besucht hatten. Ob sie an den Tattagen zudem Besuch von Freunden gehabt hatten, sei ihnen heute auch nicht mehr erinnerlich.

Soweit dem Vortrag des Beklagten zu entnehmen ist, dass der Beklagte und seine Ehefrau die Rechtsverletzung nicht begangen haben wollen, er seine Kinder zu den streitgegenständlichen Vorgängen befragt habe, diese die Rechtsverletzung nicht zugegeben hätten, es jedoch theoretisch möglich sei, dass seine Kinder die Rechtsverletzung begangen haben, genügt der Vortrag der sekundären Darlegungslast nicht. Denn der Beklagte hatte vielmehr konkret darlegen müssen, ob und warum seine Kinder dennoch – obwohl sie die Rechtsverletzung nicht zugegeben haben – als Täter in Betracht kommen. Denn entgegen der Ansicht des Beklagten ist es im Rahmen der sekundären Darlegungslast gerade nicht ausreichend, vorzutragen, ob und welche weiteren Personen ungehinderten Zugang

zum Internetanschluss des Beklagten hatten. Vielmehr bedarf es weiteren Vortrag dazu, warum die Personen auch als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH, a.a.O. "und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen"). Entsprechender, konkreter, verletzungsbezogener Vortrag zu den drei Tatzeitpunkten hinsichtlich anderer Personen, die als Täter in Betracht kommen, fehlt vorliegend jedoch völlig. Insbesondere ist es nicht ausreichend vorzutragen, die Kinder seien an den Tattagen im Haus verblieben. Unabhängig davon ist der Beklagte auch zu Nachforschungen verpflichtet ist (BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – *BearShare*). Auch dieser Nachforschungspflicht ist der Beklagte vorliegend nicht hinreichend nachgekommen. Der Beklagte hat weder vorgetragen, dass er seine Kinder explizit zu den streitgegenständlichen Vorgängen befragt hat, noch dass er dies zeitnah nach Erhalt der ersten Abmahnung vom [REDACTED] getan hat. Sofern er nunmehr vortragt, dass den Kindern aufgrund des Zeitablaufs heute die Nutzung des Internets an den Tattagen nicht mehr Erinnerung sei, verhilft ihm dies nicht zum Erfolg. Aufgrund der zeitnah nach den Rechtsverletzungen erfolgten Abmahnung wäre er verpflichtet gewesen, unverzüglich seine Kinder zu den streitgegenständlichen Pflichtverletzungen zu befragen. Dass er dies unterlassen hat, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung im Rahmen der sekundären Darlegungslast tatbezogen konkret vorzutragen. Unabhängig davon hätte der Beklagte, um seiner Nachforschungspflicht zu genügen, insoweit darlegen müssen, inwieweit er versucht hat, festzustellen, ob der Computer, der von seinen Kindern zur Internetnutzung verwendet worden sein soll, zu den Tatzeitpunkten in Betrieb gewesen ist und mit dem Internet verbunden gewesen war, und ob sich auf dem Computer die streitgegenständliche Datei befunden hat. Der Beklagte ist daher bei Anlegung eines nach Auffassung der Kammer gebotenen strengen Maßstabs an den Detailgrad und die Plausibilität des Sachvortrags seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

3. Für die Rechtsverletzung und den Schadensersatz kommt es, entgegen der Ansicht des Beklagten, nicht darauf an, dass nur kurze Filmfragmente übertragen wurden. Ausreichend für das Bestehen des Schadensersatzanspruchs ist das öffentliche Zugänglichmachen. Auf einen tatsächlichen Download kommt es daher nicht an. Soweit der Beklagte rügt, dass das Erstgericht nicht berücksichtigt habe, dass der Beklagte als "Privatnutzer" mit einer gewerblichen Lizenzgebühr belastet worden sei, ist ein Fehler des Erstgerichts nicht zu erkennen. Zutreffend schätzt das Erstgericht den Schaden im Wege der Lizenzanalogie.
4. Soweit der Beklagte rügt, das Erstgericht habe voreilig ein teures Sachverständigengut-

achten eingeholt, ist darin ein Berufungsangriff gegen das Urteil nicht zu erkennen. Dem Erstgericht steht es frei, sich zunächst Gewissheit darüber zu verschaffen, ob über den Anschluss des Beklagten überhaupt eine Verletzung erfolgt ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom BGH zuletzt in der Entscheidung vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 (*BearShare*) aufgestellten Grundsätze.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem


Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

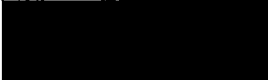
einulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richtern
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Verkündet am 25.11 2015

gez.

 JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 04.12 2015

 JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gultig